Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes zur Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stadtwerke Bad Langensalza GmbH in 99947 Bad Langensalza auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer BHKW-Anlage in 99947 Bad Langensalza

Die Stadtwerke Bad Langensalza GmbH, Illebener Weg 11a, 99947 Bad Langensalza, hat am 19.02.2020 die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

## Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser durch den Einsatz von naturbelassenem Erdgas (BHKW-Anlage) mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 5,2 MW

in: 99947 Bad Langensalza Gemarkung: Bad Langensalza

Flur: 24 Flurstück: 209/4

beantragt.

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung von 2 BHKW-Aggregaten mit je 2,6 MW zur Strom- und vorwiegend zur Wärmeerzeugung im bestehenden Kornspeichergebäude, Gothaer Landstraße 11
- Aufstellung der Aggregate in einem schallgedämmten Maschinenraum
- Als Brennstoff kommt ausschließlich Erdgas zum Einsatz
- Installation eines Lüftungssystems
- Abgasführung über einen 2-zügigen, ca. 26 m hohen Kamin

Die geplante BHKW-Anlage wird für eine Betriebszeit von 24 h/d und 365 d/a ausgelegt.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt wurde, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Fachdienst Bau und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Thamsbrücker Straße 20, 99947 Bad Langensalza, zugänglich.

Mühlhausen, den 09. Juni 2020

Harald Zanker Landrat